

VEREIN SALZHAUS BRUGG

Statuten

(Version vom 1.10.2020)

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 **Name und Sitz**
Unter dem Namen "Verein Salzhaus" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg.
- Art. 2 **Zweck**
Der Verein fördert die Kultur und die Veranstaltungen im Salzhaus Brugg.
Der Verein unterstützt die Kulturschaffenden und alle Interessierten bei der Organisation von Aktivitäten im Salzhaus.
Der Verein pflegt die Beziehungen zu anderen Kulturorganisationen.
Der Verein fördert durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen den Kontakt unter seinen Mitgliedern und weiteren Interessengruppen.
Der Verein kann das Salzhaus im Auftrag der Stadt Brugg als Forum für Veranstaltungen verwalten.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**
Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden sein. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.
- Art. 4 **Jahresbeitrag**
Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die ordentliche Vereinsversammlung festgelegt.
- Art. 5
Ausschluss und Austritt Mitglieder, welche ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen oder dem Vereinszweck schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Ausschluss und Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

3. Organisation

- Art. 6 **Organe**
Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision
- Die Betriebsgruppen
- Art. 7 **Vereinsversammlung**
- 7.1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- 7.2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im 1. Semester statt. Die schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge der Mitglieder sind bis zum 31. Dezember dem Vorstand einzureichen.
- 7.3. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder innert eines Monats einzuberufen.

- 7.4. Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
- a) Beschlussfassung über die Statuten und das Betriebsreglement sowie deren Änderung.
 - b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und von zwei Personen für die Rechnungsrevision auf zwei Jahre.
 - e) Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder.
 - f) Die Auflösung des Vereins bei Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

7.5 Die ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Art. 8 **Vorstand**

8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird an der ordentlichen Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorsitzenden der Betriebsgruppen sind im Vorstand vertreten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

8.2. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern - mindestens aber viermal jährlich - sowie auf Begehren eines Drittels seiner Mitglieder.

8.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

8.4. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Er darf den Verein nur im Rahmen des Vereinsvermögens verpflichten. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Die Wahl und Abberufung der Vorsitzenden der Betriebsgruppen.
- c) Die Planung des Jahresprogrammes des Vereins.
- d) Die Festsetzung der Vereinsveranstaltungen.
- e) Die Verwaltung des Salzhauses und der Erlass von Richtlinien für die Benützung.
- f) Die Ausarbeitung, Genehmigung und Überwachung des Jahresbudgets.
- g) Die Führung der Vereinsbuchhaltung und Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses.
- h) Die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel.
- i) Der Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 9 **Rechnungsrevision**

Die Revisoren / Revisorinnen prüfen die Vereinsbuchhaltung und den Jahresabschluss. Sie stellen der ordentlichen Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht ab.

Art. 10 **Betriebsgruppen**

10.1. Die Betriebsgruppen bestehen aus einer variablen Anzahl von Mitgliedern und Helfern. Die Wahl und Abberufung des / der jeweiligen Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand.

10.2. Die Betriebsgruppen treffen sich regelmässig. Sie sind neben dem Vorstand Bindeglied zu Interessengruppen und Veranstaltern.

10.3. Die Betriebsgruppen organisieren und regeln den operativen Betrieb und haben die Aufsichtspflicht. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Koordination und Organisation der Veranstaltungen und Aktivitäten.
- b) Der Unterhalt und die Pflege der Lokalität im Rahmen der Betriebsrichtlinien und der finanziellen Möglichkeiten.
- c) Die Mitarbeit bei der Beschaffung der finanziellen Mittel.

4. Finanzen und Verbindlichkeit

Art. 11 Finanzen

Der Verein bestreitet seine Auslagen insbesondere mit:

- a) Den Beiträgen seiner Mitglieder.
- b) Den Erlösen aus eigenen Veranstaltungen und Aktionen
- c) Den Zuwendungen und Subventionen von privater und öffentlicher Seite.
- d) Den Beiträgen von Gönnern / Gönnerinnen.

Art. 12 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

5. Allgemeines und Auflösung des Vereins

Art. 13 Allgemeines

13.1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13.2. Alle Funktionen sind ehrenamtlich.

Art. 14 Auflösung des Vereins

14.1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

14.2. Im Fall einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Juni 1996 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten.

Am 25. Februar 1997 wurde eine erstmals überarbeitete Fassung in Kraft gesetzt.

Der Artikel 14.3 wurde infolge Steuerbefreiung auf Anweisung des Kantonalen Steueramtes angepasst und anlässlich der Vereinsversammlung vom 27.4.2007 genehmigt. Er ist sofort in Kraft getreten.

Mit der Traktandierung und Genehmigung anlässlich der Vereinsversammlung 2020 wurde diese neue, aktuellste Version der Statuten (mit geringfügigen Änderungen und Anpassungen an die praktischen Gegebenheiten in den Artikeln 6, 7.2., 8.1., 8.4., 10, 10.1., 10.2., 10.3. (Streichung), 10.4. und 14.1. (Streichung)) per 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Hanspeter Stamm

Der Kassier:

Thomas Hofmann